



An die Teilnehmer der Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung im Nordrhein-Westfälischen Landtag zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz (Drucksache 16/815) am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/214

A15

Wenholthausen, im Oktober 2012

**Gesetzentwurf zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz
Auswirkungen auf kleine Schulstandorte am Beispiel der Dorfschule in Wenholthausen
(Gemeinde Eslohe (Sauerland))**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Drucksache 16/815 hat die Landesregierung NRW einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dazu beitragen soll, entsprechend dem Grundsatz „Kurze Beine – Kurze Wege“ auch kleinere, wohnortnahe Grundschulstandorte zu erhalten. Am 31. Oktober 2012 ist die Anhörung zu dem Gesetzentwurf geplant.

Der Förderverein der Katholischen Grundschule Wenholthausen begrüßt die o. g. Gesetzesinitiative ausdrücklich, fällt sie doch genau in eine Zeit, in der auch die Schule in Wenholthausen, räumlich, sozial und kulturell heute ein Mittelpunkt des Ortes, aufgrund zu geringer Schülerzahlen von der Schließung bedroht ist. Das Ende der fast 350-jährigen Schulgeschichte im Dorf wäre für die Kinder aus Wenholthausen, für ihre Eltern und für das gesamte dörfliche Leben ein unwiederbringlicher Verlust.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Schülerzahlprognose für Wenholthausen (Stand September 2011):

Jahrgang	Schuljahr 2010/2011		Schuljahr 2011/2012		Schuljahr 2012/2013		Schuljahr 2013/2014		Schuljahr 2014/2015		Schuljahr 2015/2016		Schuljahr 2016/2017	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
1	14	1	14	1	14	1	9	1	16	1	10	1	15	1
2	15	1	14	1	14	1	14	1	9	1	16	1	10	1
3	16	1	15	1	14	1	14	1	14	1	9	1	16	1
4	21	1	16	1	15	1	14	1	14	1	14	1	9	1
Gesamt:	66	3	59	3	57	2	51	2	53	2	49	2	50	2



Ein Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfes würde unsere Schule, ebenso wie sicherlich viele andere kleine Schulen in NRW in ähnlicher Situation, allerdings in unnötige Bedrängnis bringen:

Parallel zu dem laufenden Gesetzgebungsverfahren ist nämlich die Grundschule Wenholthausen zu Beginn des laufenden Schuljahres in einen Schulverbund mit der Raphael-Grundschule im benachbarten Eslohe eingetreten – eine Möglichkeit, die der Gesetzentwurf in § 83 Abs. 1 explizit vorsieht. Dabei werden am Teilstandort Wenholthausen mehrere Jahrgänge jahrgangsübergreifend unterrichtet; eine Unterrichtsform, die sich schon in den vergangenen Jahren in Wenholthausen gut bewährt hat und die künftig pädagogisch und organisatorisch noch ausgebaut werden soll. Im Hauptstandort Eslohe gibt es auf Wunsch der dortigen Eltern nur jahrgangskonforme Klassen. Die Zusammenarbeit der Lehrerkollegien und der Elternschaften und die praktische Umsetzung des Schulverbundes sind mit sehr positiven Eindrücken gestartet.

Die geplante Gesetzesänderung sieht nun für § 83 Abs. 1 Satz 3 SchulG vor, dass „spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätze 2 und 3 zu unterrichten ist“. Für Wenholthausen – Eslohe bedeutete dies, dass der Schulverbund über fünf Jahre praktiziert werden könnte, wobei das System der parallel unterschiedlichen Unterrichtsformen (jahrgangsübergreifend – jahrgangskonform) pädagogisch weiter ausgestaltet und praktisch gefestigt würde.

Nach Ablauf der fünfjährigen Frist könnte der Schulverbund nach jetzigem Planungsstand aus rein formalen Gründen nicht weitergeführt werden, obwohl sich bis dahin sicherlich erwiesen hätte, dass das System dauerhaft erfolgreich und tragfähig im Sinne von Schülern und Lehrern sein kann. Hier würde das neue Gesetz eindeutig kontraproduktiv zu seinem eigentlichen Ziel – Erhaltung kleiner Schulstandorte – wirken.

Auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz vom 23. April 2012 auf diese Problematik hingewiesen.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie sich diesen Bedenken anschließen und auf eine Streichung des Satzes 3 in § 83 Abs. 1 des Gesetzentwurfes hinwirken würden.

Nur so wird kleinen Schulstandorten in der Frage der Unterrichtsorganisation die Freiheit und Flexibilität belassen, die sie brauchen, damit gemeinsam mit engagierten Lehrern und Eltern vor Ort praxisgerechte und dauerhafte Lösungen verwirklicht werden können. In unserem



Förderverein der Katholischen Grundschule Wenholthausen

Südstr. 11
59889 Eslohe
fv.wenholthausen@web.de

www.eslohe-schulen.de/kgs-wenholthausen

konkreten Fall haben sich erfreulicherweise auch bereits einzelne Eltern aus Nachbarkommunen dazu entschlossen, ihre Kinder in diesem Schulsystem unterrichten zu lassen.

Wir möchten diesbezüglich gerne auch nochmals an das im letztjährigen Schulkonsens (siehe auch Entschließungsantrag vom 18.10.2011) parteiübergreifend beschlossene und formulierte Ziel erinnern, nach dem „(...) Teilstandortlösungen zu intensivieren und attraktiver zu gestalten sind. Die Akzeptanz von Teilstandorten hängt insbesondere davon ab, dass sie pädagogisch leistungsfähig und auf einen dauerhaften Bestand angelegt sind. Bei der Bildung von Teilstandorten sind neue pädagogische Konzepte - insbesondere zum jahrgangsübergreifenden Unterricht – notwendig (...)“.

Wir sind der festen Überzeugung, hiermit ein solch leistungsfähiges System weiterentwickeln zu können und bitten dringend darum, dass diese politisch ausdrücklich geforderten Innovationen hier nun nicht an einer aus unserer Sicht entbehrlichen Überregulierung eines Detailbereiches im designierten § 83 Abs. 1 Satz 3 SchulG scheitern.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Biermann
Förderverein der Katholischen Grundschule Wenholthausen